Ihre Ansprechpartnerin:
Margrit Kessler
margrit.kessler@spo.ch

Eidgenössisches Departement des
Innern EDI
Frau Alexandra Schweiger
3003 Bern

Zürich, 14. Mai 2009

Dringliche Revision des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (KVG)

Sehr geehrte Frau Schweiger

Wir nehmen die Gelegenheit wahr, kurz zu der dringlichen Revision Stellung zu nehmen. Bei dieser Gelegenheit teilen wir Ihnen mit, dass dieses Vernehmlassungsverfahren aus der Sicht der SPO Patientenschutz unakzeptabel ist. Die Problematik des Prämienschubs war schon lange vorauszusehen. Deshalb kann nicht von einer Dringlichkeit gesprochen werden.

Zu den Artikel, die vorwiegend die PatientInnen betreffen

Call-Center (Art. 12)
Grundsätzlich befürworten wir die Call-Center, sind aber der Meinung, dass diese die Beratungen auch in Albanisch und Türkisch anbieten müssen. Viele AusländerInnen verstehen unsere Sprache nicht und sind dadurch noch mehr verunsichert. Sie suchen wegen Banalitäten Notfallstationen auf und belasten sie sehr. Wenn Ärzte und Pflegepersonal ihre Fragen in diesen beiden Sprachen beantworten könnten, würden unnötigen Besuche in den Notfallstationen zum grossen Teil verhindert. Die Call-Center arbeiten im Mandat. Im Gesetz muss die Unabhängigkeit, der Datenschutz und die Qualität der Call-Center garantiert werden. Wir könnten nicht akzeptieren, wenn im gleichen Gebäude bei den Krankenkassen Call-Center installiert werden, oder dass die Krankenkassen direkten Zugang zu den EDV-Netzen der Call-Center haben!

Franchise (Art. 62)
Wir können akzeptieren, dass die Höhe der Franchise nur alle zwei Jahre gewechselt werden kann. Der Wechsel zu einer anderen Krankenkasse muss aber jährlich möglich sein.

Behandlungsbeitrag Fr. 30.- (Art. 64):
Der Behandlungsbeitrag birgt viele Probleme in sich und wird von der SPO grundsätzlich abgelehnt. Der Vorschuss kann für gewisse Leute problematische Auswirkungen haben, insbesondere dann, wenn die Krankenkasse die Beiträge nicht rechtzeitig zurückerstattet. Die Administration der Behandlungsbeiträge ist nicht durchdacht. Wie sollten sich EL-Bezüger, IV-Rentner, andere Sozialhilfeempfänger beweisen, dass sie von der Beitragspflicht befreit sind? Der Behandlungsbeitrag wird keine Kosten senken, sondern die Kosten der Administration noch mehr in die Höhe treiben.

Mit freundlichen Grüssen

Margrit Kessler
Stiftung SPO, Präsidentin SPO

Anne Marie Bollier
Stiftungsrat SPO, Präsidentin Gönnerverein